

## MWST-Abläufe bei internationalen Geschäftstätigkeiten Eine genaue Analyse macht sich bezahlt!



Im heutigen Geschäftsumfeld tritt praktisch jedes Schweizer Unternehmen mit ausländischen Geschäftspartnern in Kontakt. Produkte oder Dienstleistungen werden ins Ausland verkauft oder von dort bezogen. Es zeigt sich dabei immer wieder, dass betreffend die internationalen Mehrwertsteuern viele Unsicherheiten bestehen – was bei der Komplexität der Gesetzesgrundlagen absolut verständlich ist. Die Folge: Von der ESTV wird viel aufgerechnet und es besteht die Gefahr einer Steuerpflicht im Ausland.

### Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland (Bezugssteuer)

Insbesondere auch weil die Umsatzsteuersätze in den umliegenden EU-Ländern zwischen 20 und 25 % liegen, lohnt es sich auf jeden Fall, die eigenen Geschäftstätigkeiten nach Berührungspunkten mit dem Ausland zu überprüfen und die Mehrwertsteuerabläufe sorgfältig zu analysieren. Auf einige der

wichtigsten Gegebenheiten möchten wir Sie nachfolgend gerne hinweisen. Wichtig ist jedoch, dass jeder Geschäftsfall spezifisch abgeklärt wird, denn hier gilt die Redensart: Der Teufel steckt im Detail.

Werden von ausländischen Gesellschaften, die nicht im schweizerischen MWST-Register eingetragen sind, Dienstleistungen bezogen, gilt das Empfängerortsprinzip. Die Dienstleistungen unterliegen der Bezugssteuer. Als Beispiel: Ein deutsches Beratungsbüro erstellt eine Marketingstudie. Die Rechnung wird im Normalfall ohne deutsche Umsatzsteuer ausgestellt. Der Schweizer MWST-pflichtige Empfänger der Leistung muss diese in seiner Mehrwertsteuerabrechnung unter der Ziffer 381 als Bezugssteuer deklarieren. Bezüglich des Rechts des Empfängers auf Vorsteuerabzug unterscheidet sich dabei je nachdem:

### Denkmuster aufgeben – Lebensqualität gewinnen

Oft äussern wir vorgefasste Meinungen und bewegen uns in alten Denkmustern. Verharren wir in diesen – egal ob als Individuum oder als Unternehmen – sehen wir nur Probleme und keine Lösungen. Das Überwinden von Denkmustern und Meinungen ist schwierig, weil es sich meist um bequeme und lieb gewonnene Verhaltensweisen handelt. Wie gelingt es, aus Mustern auszubrechen und das Verhalten zu ändern? Der Heidelberger Professor Hans Eberspächer sieht den Schlüssel in der Kontrolle des Denkens. Gedanken, denen wir freien Lauf lassen, haben bei hoher Leistungsanforderung die Tendenz, Selbstzweifel zu fördern, anstatt den Fokus auf Aufgaben und ihre Lösung zu lenken. Kontrolliertes Denken reguliert Vorstellungen ebenso wie Aufmerksamkeit und Konzentration. Resultat ist die Überzeugung von unserer eigenen Kompetenz. Wir scheitern nicht mehr an uns selbst und unseren tatsächlichen oder vermeintlichen Schwächen, sondern besinnen uns auf unsere Stärken und werden überzeugt von der Wirksamkeit unseres Tuns. Dies befähigt uns, dem Alltag, der Firma, dem Beruf und unseren Beziehungen neue, kreative Impulse zu geben. Also: Lenken Sie Ihre Gedanken und freuen Sie sich auf die resultierenden Ergebnisse.



Holger Wanke  
Geschäftsführender Partner

# ELM 4.0

## Der neue Standard in der Abacus-Software

Mit der Abacus-Version 2015 wurde jetzt auch ELM 4.0 (einheitliches Lohnmeldeverfahren) definitiv eingeführt. Bis dato haben wir mit der Vorgängerversion ELM 3.0 gearbeitet und die Lohnmeldungen 2014 für folgende Versicherungszweige über die Swissdec elektronisch eingereicht:

- **AHV** Lohnbescheinigungen und Abrechnungen Familienausgleichskasse
- **UVG** Jahresabrechnungen
- **UVGZ** Abrechnungen nach Kategorien
- **Krankentaggeld** Abrechnungen nach Kategorien
- **BFS** Lohnstrukturerhebungen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die elektronische Übermittlung perfekt funktioniert und einen Mehrwert für

alle generiert. Insbesondere fällt das mühsame Ausfüllen der individuell gestalteten Jahresrechnungen aller Sozialversicherungen weg. Diese werden sauber und sicher über den elektronischen Weg eingereicht und verarbeitet.

### Neu: Quellensteuerabrechnung endlich auch elektronisch möglich

Nachdem die zertifizierte Lohnsoftware von Abacus den neuen Standard ELM 4.0 integriert hat, ist auch die Quellensteuer vollelektronisch und papierlos abrechenbar. Die Daten werden in der Software aufbereitet und über die Swissdec an die entsprechenden Quellensteuerverwaltungen jedes Kantons übermittelt.

## Intern

### Wir freuen uns



Am 1. Juli 2015 wurde **Fabio Iovoli** in die Geschäftsleitung aufgenommen. Wir wünschen ihm in der neuen Rolle viel Glück und Erfolg.



**Christina Stocker** (ehemals Kauer) durften wir im August gleich zweimal gratulieren: Sie heiratete ihre langjährige Liebe und feierte zudem das 5-Jahre-Jubiläum bei Caminada. Unsere besten Wünsche!



Im August durften wir den Lernenden **Nikola Gajic** im Caminada-Team willkommen heissen.



Folgende Artikel und Unterlagen stellen wir Ihnen unter [www.caminada.com](http://www.caminada.com) als Download oder als Hardcopy zur Verfügung:

#### MWST-Bezugssteuerpflicht

Wir stellen Ihnen einen Entscheidungsbaum zur Bezugssteuerpflicht zur Verfügung.

#### ELM 4.0

##### Nützliches Informationsmaterial von Swissdec

Unter [www.swissdec.ch/de/promotionsmaterial](http://www.swissdec.ch/de/promotionsmaterial) finden Sie ergänzende Informationen, um ELM in Ihrem Betrieb zeitsparend einzuführen:

- adressatengerechte Datenübermittlung
- dank Swissdec keine Formulare mehr ausfüllen
- Swissdec-Dossier

#### Erwähnung von negativen Tatsachen in Arbeitszeugnissen

Der umfassende Fachartikel unseres Qualitätspartners Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte zu diesem Thema steht als PDF bereit.

# Law

## Erwähnung von negativen Tatsachen in Arbeitszeugnissen



Die Erwähnung von negativen Tatsachen in Arbeitszeugnissen wie etwa länger andauernden Krankheiten, ständigem Zuspätkommen oder – im Extremfall – während des Arbeitsverhältnisses begangenen Straftaten bereitet den Personalverantwortlichen oft Kopfschmerzen. Landläufig herrscht die Ansicht, dass solche Tatsachen in einem Arbeitszeugnis keine Erwähnung finden dürfen, da der Mitarbeiter Anspruch auf ein «gutes» Arbeitszeugnis habe. Diese Meinung ist nicht haltbar. Bei der Erwähnung von Negativa ist sicherlich Zurückhaltung geboten, unter bestimmten Umständen ist es jedoch durchaus zulässig, auch negative Tatsachen zu erwähnen. In seltenen Fällen drängt sich die Erwähnung von Negativa gar auf, um allfälligen Schadenersatzforderungen von künftigen Arbeitgebern zu entgehen.



**Sara Ledergerber,**  
Kaufmann Rüedi  
Rechtsanwälte AG,  
Luzern

Als goldene Regel gilt, dass negative Tatsachen zu erwähnen sind, soweit sie für die Gesamtbeurteilung der Leistung des Arbeitnehmers von Relevanz sind. Für weiterführende Informationen zu diesem Thema verweisen wir Sie gerne auf den Artikel in unserem «Service».

# Trend

## Künftig stehen Roboter im Restaurant und zu Hause am Herd



Moley Robotics hat einen Küchenroboter entwickelt, der seine Handbewegungen bei Starköchen «abschaut». Im April 2015 wurde an der Hannover Messe der Prototyp präsentiert. Im Mai gewann er an der CES in Schanghai den «Best of the Best»-Award. Der Roboter besteht aus zwei Armen und arbeitet in einer extra entwickelten Küche, die Herd, Ofen, Waschbecken, Abwaschmaschine und diverse Utensilien umfasst. Er ahmt Handbewegungen nach, die mit einer 3D-Kamera erfasst und dann hochgeladen wurden.

Eine Krabbensuppe – die auf Rezept und Bewegungen von Tim Anderson, Gewinner des Master Chef Award 2011 basiert –, kocht er bereits selbständig. Der Roboter wählt die richtige Temperatur, fügt die Beilagen im richtigen Zeitpunkt bei und nimmt sogar einen kleinen Mixer in Betrieb. Zum Schluss füllt er die Suppenteller so, dass keine Tropfen auf den Tellerrand fallen.

Bis 2017 soll die Roboterküche für Gastronomiebetriebe und Haushalte lieferbar sein – inklusive 2000 Rezepte, die am Touchscreen angewählt werden können. Investition: ab CHF 15 000. Für die Konsumenten bleibt zu hoffen, dass Gastronomiebetriebe, die voll auf diese Technologie setzen, statt Convenience Food aus dem Cash&Carry wieder vermehrt frische und gesunde Lebensmittel einsetzen, weil es die Margenberechnung zulässt. Offen bleibt, wen die Roboter dann später einmal nachahmen werden – in einer Zeit, in der es ihretwegen keine Köche mehr gibt.



Den Podcast zum Hauptartikel finden Sie im Newsroom auf [caminada.com](http://caminada.com).

## MWST-Unterschiede zwischen der Schweiz und der EU

Im internationalen Geschäftsverkehr gilt es, sich einiger wesentlicher, grundsätzlicher Unterschiede bewusst zu sein. Einige davon haben wir untenstehend aufgeführt. Wenn Sie sich weiter informieren möchten, geben wir Ihnen gerne spezifisch Auskunft.

	SCHWEIZ	EU
Definition Lieferungen / Dienstleistungen		
• Vermietung von Maschinen / Fahrzeugen	Lieferung	Dienstleistung
• Reinigung / Wartung / Bearbeitung von Gegenständen	Lieferung	Dienstleistung
Steuerstatus des Leistungsempfängers	Keine Unterscheidung	Business to Business (B2B) Business to Consumer (B2C)
MWST-Pflicht	Umsatzgrenze CHF 100 000	Keine Umsatzlimite
Reverse-Charge-Verfahren	Nur für Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland	Auch für Werkverträge

- a) Wer im MWST-Register eingetragen und zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann in der gleichen Abrechnung den vollen Betrag als Vorsteuer geltend machen.
- b) Wer mit einem Saldosteuersatz oder mit der Pauschalbesteuerung abrechnet, muss die Bezugssteuern abrechnen, hat jedoch kein Anrecht auf einen Vorsteuerabzug. Bei umfangreichen Bezügen von Dienstleistungen aus dem Ausland empfiehlt sich hier allenfalls ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode.

Ist ein Empfänger nicht im MWST-Register eingetragen, muss er ab einem Bezug von Leistungen von mehr als CHF 10 000 pro Kalenderjahr Bezugssteuern abliefern, ohne Recht auf Rückerstattung. Er hat die Möglichkeit, sich allenfalls freiwillig ins MWST-Register einzutragen. Dies ist jedoch für vergangene Jahre nicht mehr möglich.

### Warenexporte: Die Ausfuhrbestätigungen aufbewahren!

Bei einem Warenexport befindet sich der Ort der Lieferung im Inland. Nur wenn die direkte Ausfuhr nachgewiesen werden kann, ist die Lieferung von der schweizerischen Umsatzsteuer befreit.

Das heisst, die Anforderungen an die Beweismittel sind unbedingt einzuhalten!

- Als Beweismittel gilt eine von der Zollverwaltung ausgestellte Veranlagungsverfügung der Ausfuhr – im Original oder als elektronische Kopie (eVV) mit digitaler Signatur. Bei einer elektronischen Kopie sind die gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung sowie zur Lesbarkeit zu berücksichtigen.
- Bei einer Mehrwertsteuerrevision müssen sämtliche Ausfuhrnachweise vorliegen und den Verkaufsrechnungen zugeordnet werden können. Falls dies nicht möglich ist, rechnet die Steuerverwaltung die Exporte als Inlandlieferungen auf.
- Werden die Ausfuhrnachweise durch Ihren Spediteur aufbewahrt, empfehlen wir Ihnen dringend, die Verfügbarkeit und die Qualität der Dokumente zu überprüfen.

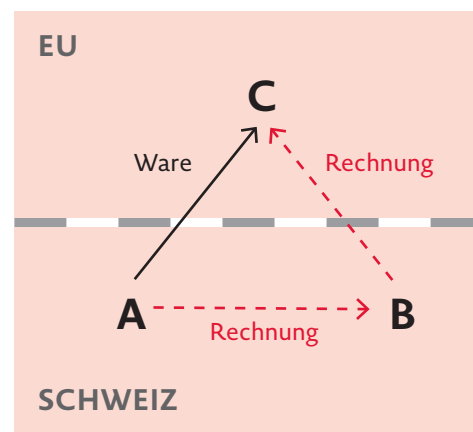
### Spezialfall zum Warenexport: Eine Ware durchläuft mehrere Stationen (Reihengeschäft)

Die nebenstehende Grafik zeigt beispielhaft den Ablauf eines Reihengeschäfts:

- Lieferant B hat ein Ersatzteil nicht an Lager und weist seinen Zulieferer A an, das Teil direkt an seinen Kunden C nach Deutschland zu liefern. Die Liefere

ung erfolgt in unserem Beispiel vom ersten Lieferanten A direkt an den Endkunden C, die Rechnungsstellung erfolgt jedoch von A an B und von B an C. Wird die Ware direkt ausgeführt (von A an C), so sind alle Lieferungen in der Reihe (von A nach B, von B nach C) von der Mehrwertsteuer befreit.

- In unserem Beispiel verfügt nur A über eine Veranlagungsverfügung der Ausfuhr. B vermerkt in diesem Fall auf seiner Rechnung an C, dass die Ware direkt durch A geliefert wurde, und verlangt von A eine Kopie der Ausfuhrbestätigung als Nachweis.



Möchten Sie sich ein Bild von Ihrer eigenen Situation machen? Wir stellen Ihnen dazu weitere Informationen in Form einer Entscheidungsgrundlage zur Verfügung (siehe «Service»).